

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Im Geschäftsverkehr zwischen unseren Kunden und uns gelten grundsätzlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen als vereinbart. Dies gilt auch für künftige Aufträge
- 1.2 Abweichenden Bedingungen in Bestellurkunden unserer Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind im Einzelfall nur dann gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Die Gültigkeit der übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird davon nicht berührt.

2 Angebot und Abschlüsse

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Alle Verträge – auch Verkäufe durch unsere Vertreter - sind erst durch Übersendung einer Auftragsbestätigung durch uns gültig zustande gekommen. Der Übersendung der Auftragsbestätigung steht die Lieferung der Ware oder die Übersendung der Rechnung gleich.

3 Preise

- 3.1 Es gelten jeweils die Preise der aktuellen Preisliste. Mit dem Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren die bisherigen Listen Ihre Gültigkeit.
- 3.2 Alle Preise gelten grundsätzlich ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Mehrwertsteuer nicht ein.

4 Lieferung

- 4.1 Liefertermine sind stets unverbindlich.
- 4.2 Ereignisse höherer Gewalt, Behinderung durch behördliche und politische Maßnahmen, Materialmangel, erhebliche Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder bei unseren Lieferanten berechtigen uns, noch nicht erfüllte Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben oder die Lieferung bis zur Beendigung des Hindernisses zurückzustellen. Irgendwelche Ansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung bestehen nicht.
- 4.3 Die Lieferung erfolgt stets auf günstigstem Frachtwege. Eillieferungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, wobei die Kosten zu seinen Lasten gehen... Dies gilt auch für andere vom Kunden ausdrücklich gewünschte Versendungsarten.
- 4.4 Die Preisgefahr der Ware geht mit dem Verlassen des Lagers oder Lieferwerks auf den Abnehmer über. Der Übergang der Sachgefahr ergibt sich aus den jeweiligen Frachtbedingungen.

5 Maße, Gewichte, Güte

- 5.1 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind im Rahmen von DIN oder EN oder geltender Übung zulässig. Insbesondere dürfen im Großhandel ganze Verpackungseinheiten geliefert werden.
- 5.2 Für die Berechnung sind die beim Versand festgestellten Gewichte und Stückzahlen maßgebend.

6 Gewährleistung

- 6.1 Mängelrüge muss der Kunde innerhalb von 3 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, solange sich die Ware noch im Lieferzustand befindet, erheben. Im kaufmännischen Verkehr gilt §377 HGB.
- 6.2 Im Falle begründeter und rechtzeitiger Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl berechtigt, mangelhafte Ware durch ordnungsgemäße Ware auszutauschen oder die Mängel durch Nachbesserung zu beheben.
- 6.3 Bei Fehlschlagen etwaiger Nachbesserungen oder etwaiger Ersatzlieferungen sind wir nach Wahl des Kunden zur Minderung oder Wandlung verpflichtet.
- 6.4 Der Kunde darf Mängel nur dann beheben, wenn wir dem ausdrücklich zustimmen.
- 6.5 Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

7 Haftungsbeschränkung

- 7.1 Zum Schadensersatz für unmittelbare und/oder mittelbare Schäden, wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, wegen schuldhafter Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages, wegen Verzugs oder positiver Forderungsverletzung sind wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verpflichtet.
- 7.2 Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Umfang der Haftung begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Schaden.
- 7.3 Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie in Fällen in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden zwingend haften.

8 Besondere Bedingungen für die Lohnarbeit

- 8.1 Unsere Lieferungen bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, auch aller künftigen und aller bedingten Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei laufender Rechnung gilt das vorbealtene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen.
- 8.2 Wir übernehmen keine Gewährleistung für Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass das vom Kunden oder von einem vom Kunden ausgewählten Zwischenlieferanten („directed supplier“) gelieferte Material nicht den für eine erfolgreiche Bearbeitung erforderlichen Qualitätsanforderungen entspricht, insbesondere nicht für Eignungsmängel des gelieferten Rohmaterials, Bearbeitungs- und Maßfehler vorgearbeiteter Teile, offene oder verdeckte Schäden sowie Korrosion. Keine Gewährleistung wird auch für Mängel übernommen, die auf fehlerhafte mündliche oder schriftliche Angaben oder Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind.
- 8.3 Unsere Prüfpflicht beschränkt sich auf eine stichprobenartige Sichtprüfung

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 9.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Nichteinlösung von Scheck oder Lastschrift, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zum Einbau oder zur Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferverträge.
- 9.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Kunden die einseitige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
- 9.4 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 9.5 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die an uns abgetretenen Forderungen oder in sonstigen Sicherheiten hat uns der Kunde unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
- 9.6 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

10 Zahlungsbedingungen

- 10.1 In Ermangelung anderer Vereinbarungen sind unsere Forderungen mit Übergabe der Ware und/oder der Erbringung der Leistung sofort rein netto zur Zahlung fällig.
- 10.2 Unsere Rechnungen sind zu den jeweils in unseren Rechnungen genannten Zahlungsbedingungen gebührenfrei an uns zu zahlen.
- 10.3 Zahlungen mit Schecks, SEPA Core Mandat oder SEPA B2B Mandat werden vorbehaltlich der Einlösung erfüllungshalber angenommen.
- 10.4 Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden uns nach dem jeweiligen Vertragsabschluß Umstände bekannt, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Wir sind außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauskasse oder Sicherheit auszuführen.
- 10.5 Bei Zielüberschreitung berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz.

11 Aufrechnung

- 11.1 Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen diejenigen des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegebenenfalls gegen Zinsausgleich, aufzurechnen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind.
- 11.2 Der Kunde kann gegen über unseren Forderungen mit eigenen Forderungen nur aufrechnen soweit diese nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

- 12.1 Der Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist der jeweilige Versandort, für alle Pflichten des Kunden Remshalden.
- 12.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist – soweit vom Gesetz nicht zwingend anders geregelt - Schorndorf/Württ.
- 12.3 Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder des Liefergeschäfts unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung gilt als durch eine solche Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und die wirksam ist.